

Az.: 5 A 463/14.A
4 K 252/13.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 9. Februar 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. August 2014 - A 4 K 252/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 1. Das klägerische Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) oder der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) vorliegen.
- 3 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde.
- 4 Die Frage der Entscheidungserheblichkeit kann das Berufungsgericht im Zulassungsverfahren nur auf der Grundlage der Erkenntnisse beurteilen, die ihm in diesem Verfahrensabschnitt zulässigerweise zur Verfügung stehen. Dies sind die

Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, neuer Vortrag der Beteiligten sowie möglicherweise offenkundige Umstände. Zur Erfüllung der Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügt es dabei nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten in dem Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Hat das Verwaltungsgericht Feststellungen zu einer Tatsachenfrage mit von ihm benannten Erkenntnisquellen begründet, muss zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine fallbezogene Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnisquellen erfolgen. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnisquelle geschehen, oder auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnisquellen. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2015 - 3 A 20/15.A -, juris Rn. 2).

- 5 Diese Anforderungen erfüllt die vom Kläger aufgeworfene Frage, „ob zum christlichen Glauben konvertierte Muslime im Falle der Rückkehr nach Tunesien konkret durch Salafisten oder andere religiöse Fanatiker bedroht sind und keine Hilfe von Vertretern von Sicherheitsbehörden und sonstigen Behörden erfahren“, nicht.
- 6 Das Verwaltungsgericht ist gestützt auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30. September 2013 zu der Auffassung gelangt, dass trotz einer häufigen Ächtung von Christen bzw. von zum Christentum konvertierten Moslems innerhalb ihres sozialen und familiären Umfelds, nicht von einer staatlichen Verfolgung der Christen in Tunesien, sondern im Gegenteil von deren Schutz vor der Begehung von Straftaten auszugehen sei. Auch die vom Kläger vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Bericht der Organisation Open Doors (Stand Januar 2014) und Berichte über einen geköpften polnischen Priester sowie einen weiteren Christen ergäben kein

gegenteiliges Bild. Trotz des wachsenden Drucks namentlich auf kleine christliche Gemeinschaften im Land und einer höheren Anzahl gewalttätiger Übergriffe auf Christen werde auch in dem erstgenannten Bericht konstatiert, dass auf der politischen Ebene ein säkulares Rechtssystem bestehe; die im Bericht geäußerte Befürchtung, dass die Regierung die "Scharia" einführen werde, habe sich nicht erfüllt. Bei den fraglos brutalen Enthauptungen handele es sich um Einzelfälle, die den "allgemeinen Befund zur Sicherheit in Tunesien" nicht erschüttern könnten, zumal selbst die Islamistenpartei "ENNAHDA" den Mord verurteilt habe. Der Kläger hat innerhalb der Begründungsfrist des § 78 Abs. 4 Sätze 1 und 4 AsylG keine neueren Erkenntnismittel benannt, sondern sich darauf beschränkt, die Einschätzung des Verwaltungsgerichts im Anschluss an den Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit einer vom Verwaltungsgericht abweichenden Würdigung des Berichts der Organisation Open Doors in Zweifel zu ziehen. Im Wesentlichen beruft er sich insoweit auf eine Passage ("Obwohl Tunesiens Verfassung derzeit die Religionsfreiheit gewährleistet und die Abkehr vom Islam nicht offiziell verboten ist, handeln die Vertreter der Behörden auf allen Ebenen oft völlig anders") und führt des Weiteren einen "hohem Druck" an, dem Konvertiten ausgesetzt seien, die "von Menschen aus ihrem Umfeld oder von Salafisten bedroht und aus ihren Häusern vertrieben wurden". Diese Berichtspassagen sind indes zu allgemein gehalten, um erkennen zu lassen, inwiefern und in welchem Maße behördliche Maßnahmen zum Schutz von Konvertiten vor gegen sie gerichteten Straftaten unterbleiben. Gehen die Bedrohungen gegen muslimische Konvertiten zum Christentum von deren eigenen Familienangehörigen oder salafistischen Gesellschaftsgruppen und mithin von nichtstaatlichen Akteuren aus, so ergibt sich aus dem vom Kläger angeführten Bericht insbesondere nicht, dass der Staat oder die in § 3c Nr. 2 AsylG genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens wären, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Das ist auch den vom Kläger nach Ablauf der Zulassungsbegründungsfrist vorgelegten weiteren Berichten nicht zu entnehmen. Diese betreffen die nicht spezifisch gegen Konvertiten gerichteten Terroranschläge auf das Nationalmuseum in Tunis am 18. März 2015 und am Strand von Sousse im Juni 2015 und die von den tunesischen Sicherheitsbehörden unternommenen Maßnahmen zur Verfolgung der Täter und Hintermänner. Damit lässt sich eine zumindest gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die angegriffenen Feststellungen und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts unzutreffend sind, nicht darlegen.

b) Die Gehörsrüge greift ebenfalls nicht durch.

8

Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass es die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 31; st. Rspr.).

9

Solche besonderen Umstände, dass sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde, trägt der Kläger nicht vor. Das Verwaltungsgericht ist in den Entscheidungsgründen sowohl auf die beiden von ihm als Anlass für seine Ausreise geschilderten Tötungsversuche als auch auf seine Missionierungshandlungen eingegangen, jedoch hat es den diesbezüglichen Vortrag materiell anders als der Kläger gewürdigt, indem es eine drohende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure unter anderem wegen Widersprüchen der Angaben in der mündlichen Verhandlung im Vergleich zur Schilderung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. zur Klagebegründung nicht für glaubhaft hielt. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht – wie erwähnt – auch die Berichte über die Köpfung von Konvertiten in Tunesien zur Kenntnis genommen und erwogen. Der Sache nach beanstandet der Kläger daher im Gewande der Gehörsrüge die rechtliche bzw. tatsächliche Würdigung seines Vortrags durch das Verwaltungsgericht als fehlerhaft. Damit vermag er die Zulassung der Berufung wegen eines Verstoßes gegen das rechtliche Gehör nicht zu erreichen.

10 2. Soweit sich der Kläger unter Ziffer I. seines Zulassungsantrags zusätzlich noch auf
den Zulassungsgrund der Divergenz berufen hat, ist der Antrag bereits unzulässig, da
er entgegen § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht einmal ansatzweise begründet wird.

11

Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren
folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

12 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil
rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle